

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0098/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 09.06.2019	Eingang am: 09.06.2019

Solaranlage für Lenzenberghalle Niederseelbach

Anfragensteller:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frage:

Viele öffentliche Gebäude in Niedernhausen sind mit Solaranlagen ausgestattet, was durch Bündnis 90 / Die Grünen ausdrücklich begrüßt wird. Von den größeren Gebäuden ist allerdings die Lenzenberghalle Niederseelbach aktuell nicht entsprechend ausgestattet.

In diesem Kontext bitten wir, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der Gemeindevorstand die technischen Möglichkeiten zur Ausstattung der Lenzenberghalle Niederseelbach mit einer Solaranlage?
2. Wie kann aus Sicht des Gemeindevorstands unter den dort gegebenen Eigentumsverhältnissen die Lenzenberghalle in Niederseelbach mit einer Solaranlage ausgestattet werden?
3. Welche speziellen rechtlichen Aspekte sind dabei zu beachten?
4. Wie kann die Gemeinde Niedernhausen (Gemeindevorstand, Gemeindevertretung) hier aktiv werden, um die Ausrüstung mit einer Solaranlage zu erreichen?

Antwort:

Vorbemerkungen/Hinweise:

1. Aus dem Kontext der Anfrage wird entnommen und deshalb im Folgenden davon ausgegangen, dass mit „Solaranlage“ eine Photovoltaikanlage (also nicht Wärme- sondern **Strom**erzeugung) – PV-Anlage - gemeint ist.
2. Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes ist nicht die Gemeinde Niedernhausen sondern der Rheingau-Taunus-Kreis. Die Gemeinde Niedernhausen nutzt lediglich einzelne Räume in der Lenzenberghalle.

Beantwortung der Anfrage:

zu 1.

Die Errichtung einer PV-Anlage ist technisch sicherlich möglich. Im Hinblick auf den zu erwartenden Solarertrag ist das flach geneigte Dach, das zum Schulgebäude hin ausgerichtet ist, am besten geeignet: Der Dachwinkel ist gut geeignet, die Ausrichtung geht exakt nach Süden, das Dach ist ganzjährig unverschattet und bietet eine große zusammenhängende Installationsfläche.

Zu prüfen wäre, ob das Dach bzw. das ganze Gebäude aufgrund des Alters nicht in den nächsten Jahren saniert werden muss, so dass vorher eine Installation ggfs. nicht sinnvoll ist. Bei einer Installation auf dem bestehenden Dach wären weiterhin insbesondere die Statik, der Blitzschutz und die Art der Dacheindeckung auf Geeignetheit zu prüfen.

Allein aufgrund des Stromverbrauchs in den seitens der Gemeinde Niedernhausen genutzten Räumen ergibt sich bei einer groben Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mittels des Solarkatasters Hessen schon eine Wirtschaftlichkeit; es ist zu erwarten, dass die Wirtschaftlichkeit noch deutlich besser ausfällt, wenn der Gesamtstromverbrauch der Halle und die tatsächliche Lebensdauer einer PV-Anlage von 25 – 30 Jahren berücksichtigt wird. Der Betrieb einer PV-Anlage würde also ökologisch und ökonomisch sinnvoll zu gestalten sein.

zu 2./3.

Eigentümer der Lenzenberghalle ist der RTK, der somit auch primär als Betreiber einer solchen Anlage in Frage käme. Dies gilt besonders im Hinblick auf den Eigenverbrauchsanteil des erzeugten Stroms, der im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit möglichst hoch liegen sollte.

Prinzipiell könnte auch die Gemeinde Niedernhausen mit Einverständnis des Rheingau-Taunus-Kreises eine PV-Anlage dort betreiben; hier wäre jedoch zu klären, wie der Begriff „Eigenverbrauch“ auszulegen ist; die Gemeinde Niedernhausen hat in der Lenzenberghalle das Nutzungsrecht an verschiedenen Räumen und auch einen Zähler mit nennenswertem Stromverbrauch, der direkt über die Gemeinde Niedernhausen abgerechnet wird. Es wäre zu klären, ob bei diesem Zähler die Eigenverbrauchsregelung angewendet werden kann, obwohl das Gebäude nicht im Eigentum der Gemeinde steht.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und eine hohe Solarstromerzeugung wäre jedoch ein „Gesamtpaket“ folgender Gestalt anzustreben: Der gesamte Stromverbrauch der Halle (Rheingau-Taunus-Kreis und Gemeinde) wird in den Eigenverbrauch eingebracht und zu einem möglichst hohen Anteil durch die PV-Anlage gedeckt. Hierfür sollten verschiedene Anlagengrößen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit mittels des Solarkatasters Hessen geprüft werden.

Hier wäre zunächst mit dem Stromnetzbetreiber bzw. der EEG-Clearingstelle abzustimmen und zu klären, welche Betriebsmodelle und welche Formen des Eigenverbrauchs das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zulässt.

zu 4.

Die Gemeindeverwaltung kann auf den Rheingau-Taunus-Kreis als Eigentümer und die Syna als operativen Stromnetzbetreiber zugehen und die verschiedenen Betriebsoptionen prüfen. Danach wird der Sachverhalt den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Niedernhausen, den 02.08.2019

